

Vereins- Statuten



[www.velocluballschwil.ch]

Ein Verein in
Bewegung



Statuten des Velo-Club Allschwil

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Velo-Club Allschwil (im nachfolgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Allschwil. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten des Radsports, des Mountainbikes, sowie des Duathlons und des Triathlons.

Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Schweizerischen Radfahrer-Bundes (Swiss Cycling) und des Schweizerischen Triathlon-Verbandes (tri-Suisse).

Art. 4

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Abteilungen gemäss sportlicher Ausrichtung und entsprechendem Interesse der Mitglieder. Diese sind: Radsport, Mountainbike, Duathlon und Triathlon

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.

Art. 7

Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter als Aktiv- oder Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 8

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch unterstützen wollen, ohne jedoch aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Art. 9

Über die Aufnahme von Aktiv- oder Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.

Art. 10

Zu Frei- oder Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 11

Vorschläge zur Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern sind dem Vereinsvorstand wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 12

Der Wechsel von Aktivmitgliedern von einer Abteilung in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 13

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereines vorsätzlich oder grob verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 14bis

Mitglieder, welche bis zur Generalversammlung ihren jährlichen Beitrag nicht entrichtet haben, scheiden, vorbehaltlich weiterer Verpflichtungen gegenüber dem Verein, per Beginn des neuen Vereinsjahres ohne Beschluss der Generalversammlung automatisch aus dem Verein aus.

Art. 15

Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 16bis

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art. 16ter

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 17

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 17bis

Die Passivmitglieder haben beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen.

Art. 18

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation und Leitung

Art. 19

Das Geschäftsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung. Stichtag für den Bericht des Kassiers und der Revisoren ist der letzte Kalendertag des vorherigen Monats.

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Sie behandelt folgende ordentliche Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten, der Obmänner und des Kassiers.
3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse.)
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Décharge des Vorstands
6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) des Vize-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Obmänner der Abteilungen
 - e) der Rechnungsrevisoren
 - f) des Vereinsführers
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Rahmen der statutarischen Vorschrift (Art. 38bis)
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt.

Art. 22bis

Die a.o. Generalversammlung hat innert dreissig Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 23

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Art.23bis

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens einfünfstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Auch die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid).

Art. 24bis

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfachem Mehr einer dringlichen Behandlung zustimmen.

VI. Der Vorstand

Art. 25

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 26

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 26bis

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 27

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Generalversammlung anzukündigen.

Art. 27bis

Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 28

Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Obmänner der Abteilungen haben für ihre Fachgeschäfte Einzelunterschrift.

Art. 29

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Verein.

Art. 30

Die Aufgaben der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder erledigen grundsätzlich folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident hat die Versammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und legt die Traktandenlisten fest. Er leitet die Generalversammlung und erstattet dieser einen Jahresbericht.
- b) Der Aktuar (Sekretär) besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt die Protokolle. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassaführung vor.
- d) Die Obmänner der Abteilungen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- e) Der Vizepräsident oder die Beisitzer können mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Art. 31

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden. Die Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 32

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden.

VII. Revisoren

Art. 33

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins sowie allfälliger Fonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Art. 33bis

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsführer können höchstens für eine weitere, nicht anschliessende, Amtsdauer wiedergewählt werden.

VIII. Delegierte

Art. 34

Die Delegierten an Kurse oder Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt, wobei gleichzeitig den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt werden.

Art. 34bis

Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Vorstandssitzung einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird im Voraus vom Vorstand festgelegt.

IX. Finanzen

Art. 35

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jährlich zu erhebenden Mitgliederbeiträgen, die in der Höhe von der Generalversammlung, jedoch im Rahmen der statutarischen Vorschrift, festgelegt werden
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Überschüssen von Veranstaltungen
- d) Kapitalzinsen.

Art. 36

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und seiner Abteilungen.
- c) zur Durchführung von Anlässen im Vereinsinteresse und Aktionen der Verkehrserziehung.
- d) zur Förderung der aktiven Sportler.

Art. 37

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 38

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.

Art. 38bis

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt, er beträgt jedoch mindestens Fr. 20.— und höchstens Fr.100.—. Mit dem Beitrag wird die gesetzliche Haftung eines jeden Mitgliedes für die Verpflichtungen des Vereins geleistet, eine Nachschusspflicht über diesen Beitrag hinaus besteht nicht.

X. Archiv

Art. 39

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenz von besonderer Bedeutung, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

Art. 40

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhänden des Vereinsarchivs abzugeben.

XI. Todesfälle

Art. 41

Stirbt ein Ehren-, Frei-, Jugend-, oder Aktivmitglied, so soll ein jedes Mitglied es als Ehrensache betrachten, dem Verstorbenen das Grabgeleit zu geben. Das verstorbene Mitglied wird, soweit möglich, mit der Fahne zur letzten Ruhestätte begleitet.

XII. Revisionsbestimmungen

Art. 42

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 43

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 44bis

Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 45

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Allschwil zu übergeben, welche es zur Förderung des Sports oder der Verkehrserziehung im Sinne und Ziel des aufgelösten Vereins einsetzen muss.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 12. September 1977. Sie treten nach der Genehmigung durch die Verbände tri-Suisse und Swiss Cycling in Kraft.

Allschwil, den 15.11.2003

Für den Verein

Der Präsident:


Stephan Eicher

Der Vizepräsident:


Roger Jörin

Bern, den 05.01.2004

Für Swiss Cycling



Nadia Atienza

Koordinatorin Mitglieder und Marketing

Zürich, 30. Jan. 2004


Schweizerischer Triathlon Verband
Bächlerstrasse 48
Postfach 296
8046 Zürich